

## Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen

Änderung vom 16. Juni 2009

GS 36.1137

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst

### I.

Die Verordnung vom 15. März 2005<sup>1</sup> über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit<sup>1</sup> von Lehrpersonen wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absätze 3 und 7

<sup>3</sup> Die Bereiche A und B umfassen 85 Prozent der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich.

<sup>7</sup> Bei einem Unterrichtsausfall infolge Urlaub, Krankheit etc. von mehr als einer Woche wird neben den Bereichen A und B, die Jahresarbeitszeit auch in den Bereichen C, D und E gekürzt.

#### § 3 Absatz 5

<sup>5</sup> Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen gemäss den in § 2 Absatz 1 definierten Bereichen ein.

#### § 4 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen. Sollte die Beanspruchung den pro-rata-Anteil der Bereiche C, D und E übersteigen, so kann der Mehraufwand aus dem Schulpool vergütet werden.

#### § 6 Absatz 6

<sup>6</sup> Der Ferienanspruch gemäss § 6 des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 wird von der Jahresarbeitszeit für die Berechnung des Berufsauftrags abgezogen.

<sup>1</sup> GS 35.491, SGS 646.40

### § 9 Absatz 4

<sup>4</sup> Präsenzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie den weiteren vom Regierungsrat festgesetzten, bezahlten arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen sind nicht zulässig. Präsenzzeiten an Samstagen (bei der Fünftageweche) und abends nach 20 Uhr dürfen nur ausnahmsweise angeordnet werden.

### § 11 Arbeitszeiterfassung

<sup>1</sup> Die Erfassung für die Tätigkeiten gemäss § 2 Absatz 1 Buchstaben c, d und e erfolgt mittels einfacher Agendaführung.

<sup>2</sup> Für die Erfassung können vorgängig Jahrespauschalen vereinbart werden.

<sup>3</sup> Eine Erhöhung oder Reduktion von vorgängig vereinbarten Jahrespauschalen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schulleitung möglich. Die Lehrperson führt in diesem Fall eine Agenda zur Arbeitszeiterfassung.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Liestal, 16. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin